



EINWOHNERGEMEINDE  
4585 BIEZWIL SO

# BAUREGLEMENT

In Ergänzung zur Kantonalen Bauverordnung 711.61

Das Baureglement stützt sich auf folgende Gesetze/Verordnungen:

- Kantonales Planungs- und Baugesetz vom 3. Dezember 1978.
- Kantonale Bauverordnung vom 3. Juli 1978 (Stand 1. März 2013). Davon ausgenommen sind die Vorschriften zur Geschosshöhe (KBV §§ 16 und 17), zur Gebäudehöhe (KBV § 18 und § 19), zu den Grenz- und Gebäudeabständen (KBV §§ 22-25 und § 28) und zu den Nutzungsziffern (KBV §§ 34-37). Diesbezüglich gilt die Kantonale Bauverordnung mit Stand 1. Januar 2008 (siehe KBV § 70 Abs. 2).



<b>INHALTSVERZEICHNIS</b>	<b>Seite</b>
<b>1. Geltungsbereich</b>	<b>3</b>
§ 1 Geltung	
<b>2. Behörden; Rechtsmittel</b>	<b>3</b>
§ 2 Zuständige Baubehörde	
§ 3 Fachberatung	
§ 4 Gesuch	
§ 5 Einsprache und Beschwerde im Baubewilligungsverfahren	
§ 6 Meldepflicht	
§ 7 Gebühren	
<b>3. Bauvorschriften</b>	
<b>3.1 Verkehr</b>	<b>4</b>
§ 8 Sichtfreihaltung	
§ 9 Bäume und Sträucher entlang öffentlichen Strassen	
<b>4. Schlussbestimmungen</b>	<b>4</b>
§ 10 Inkrafttreten	
§ 11 Aufhebung bisherigen Rechts	
<b>Anhang</b>	<b>5</b>
Baubewilligungsgebühren	



## BAUREGLEMENT DER GEMEINDE BIEZWIL

Gestützt auf § 133 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes auf § 1 der kantonalen Bauverordnung erlässt die Gemeinde Biezwil folgende Bestimmungen:

### 1. Geltungsbereich

#### § 1 Geltung

- 1 Dieses Reglement enthält, in Ergänzung und Ausführung des kant. Planungs- und Baugesetzes (PBG) und der Kantonalen Bauverordnung (KBV) Vorschriften über das Bauen in der Gemeinde.
- 2 Im Weiteren gelten abweichende Bestimmungen in Verbindung mit Gestaltungsplänen und Sonderbauvorschriften.
- 3 Die Wasserversorgung, die Abwasserbeseitigung und weitere Erschliessungswerke sowie die Grundeigentümerbeiträge und -gebühren sind in besonderen Reglementen geregelt.

### 2. Behörden; Rechtsmittel

#### § 2 Zuständige Baubehörde

- 1 Die Anwendung des Bau- und Zonenreglements im Baubewilligungsverfahren ist Sache der Baukommission.
- 2 Für Bauvorhaben gilt die Baukommission als Baubehörde. Diese entscheidet selbständig.

#### § 3 Fachberatung

Die Baubehörde kann Fachkommissionen und Fachleute beiziehen. Sie kann deren Anregungen und Anträge bei ihren Entscheiden berücksichtigen.

#### § 4 Gesuch

Das Baugesuch ist der Baukommission mit allen erforderlichen Unterlagen (gemäss Anhang des Baugesuchsformulars) einzureichen. Dem Gesuch hat ebenso der Gestaltungsplan beizuliegen.

#### § 5 Einsprache und Beschwerde im Baubewilligungsverfahren

- 1 Gegen Verfügungen und Entscheide der Baubehörde kann beim Bau- und Justizdepartement des Kantons Solothurn Beschwerde geführt werden. Gegen dessen Entscheide kann beim Verwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden.
- 2 Beschwerden sind innert 10 Tagen, gerechnet vom Datum der Zustellung des Entscheides, schriftlich und begründet einzureichen. Für das Verfahren ist das Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen massgebend.

#### § 6 Meldepflicht, Baukontrolle

Die Bauherrschaft hat der Baukommission folgende Baustadien zu melden:

- Errichtung des Schnurgerüstes
- Erstellung der Anschlüsse an die öffentlichen Werkleitungen vor dem Eindecken
- Bauvollendung
- sowie allfällige weitere Meldungen gemäss dem Entscheid der Baubehörde

#### § 7 Gebühren

- 1 Die Baubehörde erhebt für die Behandlung von Voranfragen und Baugesuchen sowie die Überwachung der Bauten Gebühren, die der Gemeinderat festlegt (Anhang Baubewilligungsgebühren).
- 2 Die Baukommission kann Kostenvorschüsse verlangen und die Aufnahme ihrer Arbeit von deren Bezahlung abhängig machen.



### 3. Bauvorschriften

#### 3.1 Verkehr

##### § 8 Sichtfreihaltung

- 1 Gestützt auf § 50 der Kantonalen Bauverordnung KBV verlangt die Baubehörde im Interesse der Verkehrssicherheit bei Strasseneinmündungen, Kurven und privaten Ein- und Ausfahrten die Freihaltung der Sichtzonen. Sie legt Länge und Breite der Sichtzone im Einzelfall aufgrund der spezifischen Anforderungen gemäss Richtlinien der Vereinigung schweizerischer Strassenfachleute VSS fest, in der Höhe ist in der Regel der Bereich zwischen 0.5 und 3 m freizuhalten.
- 2 Die Vorschriften der Verordnung über den Strassenverkehr bleiben vorbehalten.

##### § 9 Bäume und Sträucher entlang öffentlichen Strassen

- 1 Bäume und Sträucher, deren Äste über die Grenze von Gemeindestrassen hinausreichen, sind vom Eigentümer bis auf die Höhe von 4.20 m zurückzuschneiden. Über Trottoirs und Fusswegen hat die lichte Höhe immer mindestens 2.50 m zu betragen.
- 2 Vorbehalten bleiben besondere Vorschriften, die für Wohnstrassen, Alleen und dergleichen aufgestellt werden.
- 3 Die Baubehörde kann die Eigentümer verkehrsgefährdender Bäume und Sträucher unter Fristansetzung mittels Verfügung zum Rückschnitt auffordern. Wird dieser Aufforderung nicht innert Frist Folge geleistet, kann die Baubehörde auf Kosten des Säumigen diese Verfügung durch das zuständige Oberamt vollstrecken lassen.

### 4. Schlussbestimmungen

##### § 10 Inkrafttreten

Das Baureglement und der Anhang zum Baureglement (Abschnitt 3.2) treten mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft. Es ist auf alle ab diesem Datum hängigen Baubewilligungsverfahren anzuwenden.

##### § 11 Aufhebung bisherigen Rechts

Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements werden sämtliche widersprechenden Bestimmungen anderer Reglemente aufgehoben:

#### Genehmigungsvermerke:

Genehmigt durch den Gemeinderat Biezwil  
am 23.05.2016

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung Biezwil  
am 13.06.2016

Genehmigt mit Regierungsratsbeschluss Nr. 94

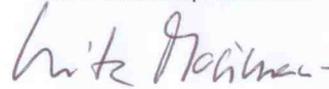
Der Staatsschreiber

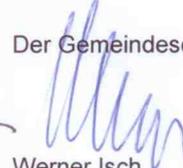
  
Andreas Eng



EINWOHNERGEMEINDE BIEZWIL

Die Gemeindepräsidentin Der Gemeindeschreiber

  
Rita Mosimann

  
Werner Isch

vom 17.01.2017



## Anhang

### Baubewilligungsgebühren

1 Für die Tätigkeiten im Bauwesen werden folgende Gebühren erhoben:

- a) Für die Prüfung von Baugesuchen / Voranfragen erhebt die Baukommission eine Gebühr nach Aufwand von Fr. 80.00 / h.
- b) Löst die Behandlung eines Baugesuchs / einer Voranfrage in der Vor- und Nachbereitung der Kommissionssitzung zusätzlichen Aufwand aus wird dieser mit Fr. 30.00 / h und pro Kommissionsmitglied verrechnet.
- c) Für Fristverlängerungen von Baubewilligungen beträgt die Gebühr Fr. 200.00.
- d) Die Publikation des Baugesuches im Anzeiger für die Bezirke Solothurn, Lebern, Bucheggberg und Wasseramt wird zuzüglich zur Bewilligungsgebühr in Rechnung gestellt.
- e) Alle Auslagen für Leistungen Dritter, die in Zusammenhang mit der Voranfrage, dem Baubewilligungsverfahren und der Bauausführung stehen, werden zusätzlich in Rechnung gestellt.

2 Der ausserordentliche Bearbeitungsaufwand, der nicht Bestandteil der Baubewilligungsgebühr ist,

- a) sowie übrige baupolizeiliche Massnahmen und/oder der Aufwand bei Missachtung von Bauvorschriften, Bedingungen und Auflagen wird nach Aufwand mit Fr. 60.00 / h und pro Kommissionsmitglied verrechnet. Die Kosten hat entweder der säumige Bauherr oder ein Dritter zu tragen, sofern der Dritte ausdrücklich und vorgängig auf eine allfällige Kostenbeitragspflicht aufmerksam gemacht wurde.